

**Verordnung
über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der
Straßenreinigung in der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle
(Straßenreinigungsverordnung)**

(Fassung vom 09.02.2016)

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Winsen (Aller) vom 09. Februar 2016 für das Gebiet der Gemeinde Winsen (Aller) folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Durchführung der Straßenreinigung**

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach § 3 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle, (Straßenreinigung) vom 15. Juni 1995 in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, haben diese die Straßenreinigung nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Verordnung einmal wöchentlich bis sonnabends 17.00 Uhr durchzuführen. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen und zum Winterdienst im Rahmen dieser Verordnung.

**§ 2
Art der Straßenreinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) das Beseitigen von Schmutz, Laub und Schlamm und anderen Unrat, sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper, die den Verkehr behindern oder gefährden,
- b) das Beseitigen von Gras und Wildkräutern (Unkraut) von befestigten Straßenkörpern,
- c) die Schneeräumung,
- d) bei Glätte das Bestreuen der Gehwege sowie der gemeinsamen Geh- und Radwege.

(2) Tritt eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung, z.B. durch An- und Abfuhr von Brennmaterial, Abfällen und Stroh, durch Bauarbeiten, Unfälle oder durch Tiere, ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist auf geeignete Weise vorzubeugen.

- (4) Schmutz, Laub und sonstiger Unrat sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation, Regenläufe oder auf Hydrantendeckel und Kontrollschächte der Versorgungsleitungen gekehrt werden.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg bzw. ein gemeinsamer Geh- und Radweg nicht vorhanden, so ist ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Zur Sicherheit des Fußgängertagesverkehrs sind bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
- a) die Gehwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege bzw. gemeinsame Geh- und Radwege nicht vorhanden sind, ein 1 Meter breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
- (6) Rückstände von Streumaterialien sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.
- (7) Die räumungspflichtigen Flächen sind bei Schneefall an Werktagen bis spätestens 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 09.00 Uhr, sowie tagsüber bis 19.00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu räumen.
- (8) Die streupflichtigen Flächen sind bei Glätte an Werktagen bis spätestens 07.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 09.00 Uhr, sowie tagsüber bis spätestens 19.00 Uhr, so oft und so bald es die öffentliche Sicherheit erfordert, zu streuen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den §§ 1 bis 3 dieser Verordnung enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Winsen (Aller), 09. Februar 2016

L.S.

gez. Oelmann
Bürgermeister